

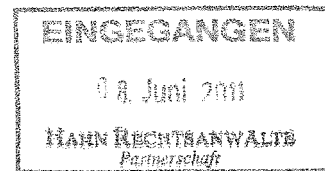
Vfz: 20.06.11 Vfz: 05.07.11 Vfz: 04.08.11
Tfz: 22.06.11 Tfz: 08.07.11 Tfz: 08.08.11

Az.: 2- 19 O 317/10

laut Protokoll verkündet am: 03.06.2011

Böhm, JFA`e

Als U. d. G.



Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Theo Wiewel, c/o Hahn Rechtsanwälte,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, vertr. durch den Vorstand
Willy-Brandt-Platz, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richterin Dr. Reul auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4090,33 EUR und an die R+V Rechtsschutz-Schadensregulierungs-GmbH weitere 1.004,36 EUR zu zahlen, jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 12.01.2010, all dies Zug um Zug gegen Übertragung der Gesellschaftsanteile des Klägers an der DG-Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstr. 15-18“ Schütze & Dr. Neumann KG in Höhe von nominal 5.112,92, Stamm-Nr. 10 000 000.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der genannten Gesellschaftsanteile des Klägers in Verzug befindet. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 48 %, die Beklagte zu 52 % .

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die beklagte Bank Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds geltend.

Der Kläger beteiligte sich gemäß Zeichnungsschein und Eintragungsbestätigung vom 25.08.1993 (Anlage K1) mit einem Betrag von 10.000,-- DM zuzüglich 5 % Agio (500,-- DM) an am geschlossenen Immobilienfonds DG-Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstr. 15-18“ Schütze & Dr. Neumann KG (im Folgenden: Fonds

Nr. 31). Die Rechtsvorgängerin der Beklagten (im Folgenden: die Beklagte) fungierte bei diesem Fonds als Treuhandkommanditistin, die gem. § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags die Beteiligungen der Anleger in eigenem Namen für fremde Rechnung hielt und deren Gesellschafterrechte wahrnahm. Die Treuhandverhältnisse wurden gem. § 5 Nr. 6 der Treuhandbedingungen mit der Annahme der Zeichnung und deren schriftlicher Bestätigung durch die Treuhänderin begründet. (Bezüglich der Einzelheiten der Treuhandbedingungen und des Gesellschaftsvertrages wird auf den Emissionsprospekt, Anlage K 2, S. 22 ff., verwiesen)

Neben dieser Beteiligung erwarb der Kläger in den Jahren 1991 – 1994 noch Beteiligungen an weiteren DG-Immobilienfonds, nämlich in 1991 und 1992 an den Fonds Nr. 28 und 30 (Beteiligungssumme jeweils 10.000 DM), im Jahr 1994 am Fonds Nr. 34 (Beteiligungssumme 30.000 DM).

Im März 1993 gab die DG Anlagegesellschaft mbH, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Beklagten, die im weiteren Verlauf die Geschäftsbesorgung für die Fondsgesellschaft bezüglich der anfallenden Verwaltungsaufgaben wahrnahm, einen Prospekt heraus, mit dem für die Beteiligung an dem Fonds Nr. 31 geworben wurde. Wegen des Inhalts des Prospekts wird auf Anlage K2 d.A. verwiesen.

Der Prospekt weist auf S. 8 einen mit der Wohnwert GmbH Wohnungsbau- und Baubetreuung (im Folgenden: Wohnwert GmbH) geschlossenen Mietvermittlungs-/Erstvermietungsvertrag aus und erläutert insoweit:

„Danach ist die Wohnwert verpflichtet, grundsätzlich 10-Jahres-Mietverträge mit einer kalkulierten Anfangsnettomiete von insgesamt ca. DM 14,85 Mio p.a. abzuschließen. Eventuelle Mindererträge werden von der Wohnwert übernommen. [..]. Die Garantieverpflichtung wird durch eine Bankbürgschaft in Höhe einer vollen Jahresnettomiete gesichert.“

Am 30.06.1993 wurde zwischen der Fondsgesellschaft und der Wohnwert GmbH ein Nachtrag zum Mietvermittlungs- und Mietgarantievertrag geschlossen, ausweislich des-

sen die Zahlungsverpflichtung der Wohnwert GmbH „der Höhe nach beschränkt auf einen Betrag von maximal DM 44.550.000“ ist.

Der Fonds erwirtschaftete Verluste, wobei dem Kläger die auf Bl. 104. d. A. aufgeführten Beträge als Verluste aus Vermietung und Verpachtung zur steuerlichen Geltendmachung zur Verfügung standen. Bis 2001 erhielt der Kläger Ausschüttungen in Höhe von 1.278,23 EUR, von 2002 an erfolgten keine Ausschüttungen mehr.

Mit Schreiben vom 11.01.2010 lehnte die Beklagte die geltend gemachten Schadensersatzansprüche des Klägers ab (Bezüglich des Wortlauts des Schreibens wird auf Anlage K8 verwiesen).

Der Kläger macht geltend, der Prospekt sei fehlerhaft, da dieser u.a. die kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen den Beteiligten nicht hinreichend offen lege. Er ist außerdem der Ansicht, die Beklagte hätte ihn über den Nachtrag zur Mietvermittlungs- und Mietgarantievertrag und über im Rahmen von Beteiligungsvermittlungen an sie fließende Beträge unterrichten müssen.

Bei ordnungsgemäßer Aufklärung hätte er die Beteiligung an dem Fonds Nr. 31 nicht erworben. Bei Anlage in Bundesschatzbriefe hätte er Zinsen in Höhe von – nach Steuern – 3.721,61 EUR erzielen können (bezüglich der Berechnung wird auf Bl. 20 d.A. verwiesen). Ihm seien unter Zugrundelegung der jeweiligen Spitzensteuersätze (bezüglich derer auf Bl. 228 d.A. verwiesen wird und die zwischen den Parteien unstreitig sind) Steuervorteile in Höhe von 1.829,19 EUR entstanden. Es seien vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten (bezüglich derer Einzelheiten auf Bl. 132 d.A. verwiesen wird) in Höhe von 1.004,32 EUR entstanden.

Die Zustellung der Klageschrift erfolgte am 02.08.2010.

Nachdem der Kläger hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zunächst deren Zahlung an sich beantragt hat, beantragt er zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.090,33 EUR und weitere 3.721,61 EUR zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 12.01.2010 – hilfsweise seit Rechtshängigkeit

konkretisiert worden sei. Ein Betrag in der festgesetzten Höhe sei aus damaliger Sicht völlig ausreichend gewesen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte nach den Grundsätzen der sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne zu.

Die Beklagte ist als Treuhand- und Gründungskommanditistin insoweit passivlegitimiert.

Die Prospekthaftung im weiteren Sinne knüpft als Anspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen an die (vor-)vertraglichen Beziehungen zu dem Anleger an und kommt zur Anwendung, wenn jemand im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, ohne Vertragspartner des Anlegers zu sein, in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und der Anleger ihm das auch entgegengebracht hat. Dies ist bei den Gründungs- und Treuhandkommanditisten einer Publikums-KG grundsätzlich der Fall (z.B. OLG Frankfurt 23 U 64/07, www.juris.de, BGH, WM 2003, 1818, Tz 18; WM 2006, 1621, Tz 9, 10; WM 2009, 593, Tz 8). Vorliegend gilt dies umso mehr deshalb, als der Beitritt durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen der Beklagten und dem Kläger als Treugeber und der Annahme des Beteiligungsangebots durch die Beklagte als Treuhänderin vollzog (§ 5 Abs. 6 Satz 1 der Treuhandbedingungen), ohne Mitwirkung der Beklagten also nicht möglich war (vgl. insoweit auch BGH, ZIP 2008, 1481, Rz 8; 2010, 288, Rz 6).

Dieser Aufklärungspflicht war die Beklagte auch nicht deshalb enthoben, weil sie, wie sie meint, eine bloße Abwicklungstreuhanderin gewesen sei.

Anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der von der Beklagten angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2005, 3208). Der zitierte Passus „Beratungspflichten hinsichtlich der zu treffenden Investitionsentscheidung sowie Prüfungspflichten im Hinblick auf die Werthaltigkeit des Objektes trafen sie nach der vertraglichen Vereinbarung damit dem Grundsatz nach nicht.“ (Tz 24) betrifft die Frage, ob der mit der Abwicklung einer Immobilieninvestition betraute Geschäftsbesorger zu prüfen habe, ob die Anlage für die dortige Klägerin wirtschaftlich sinnvoll sei. Darum geht es hier aber nicht. Hier geht es um die Frage, ob die Beklagte verpflichtet war, den Anleger über ihm unbekanntes entscheidungserhebliche Punkte aufzuklären. Dies hat der Bundesgerichtshof in der von der Beklagten benannten Entscheidung für den abwickelnden Geschäftsbesorger übrigens für versteckte Innenprovisionen, bezüglich derer der Geschäftsbesorger einen Wissensvorsprung gehabt habe, bejaht (Tz 25 ff.). Auch aus diesem Grunde lassen sich aus der genannten Entscheidung daher keine Bedenken hinsichtlich der Passivlegitimation der Beklagten herleiten.

Die Beklagte hat ihre dem Kläger gegenüber bestehende Pflicht, ihn über regelwidrige, aus dem Prospekt nicht ersichtliche Auffälligkeiten zu informieren, verletzt,

Der Prospekt war im Zeitpunkt des Fondsbeitritts des Klägers mangelhaft, weil Angaben zur Höhe der Garantieverpflichtung der Wohnwert GmbH unzutreffend waren. Ob darüber hinaus weitere Prospektfehler vorlagen, kann offen bleiben, weil die Klage bereits aufgrund dieses festgestellten Prospektfehlers begründet ist.

Nach den Angaben auf S. 8 des Prospektes ist die Wohnwert GmbH verpflichtet, Mindererträge hinsichtlich der prospektierten Mieten über einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von 14,85 Millionen DM p.a. zu übernehmen. Diese Verpflichtung ist in Höhe einer vollen Jahresnettomiete durch eine Bankbürgschaft abgesichert.

Diese Angaben trafen im Zeitpunkt des Beitritts des Klägers deshalb nicht mehr zu, weil durch die nachträgliche Vereinbarung vom 30.06.1993 diese Zahlungsverpflichtung der

Wohnwert GmbH auf einen Betrag von maximal 44,55 Millionen DM begrenzt worden ist. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es sich bei der nachträglichen Vereinbarung um eine bloße Konkretisierung der im Prospekt ausgewiesenen Einstandsverpflichtung der Wohnwert GmbH gehandelt habe und sich an den Prospektangaben insoweit nichts geändert habe.

Dies ist gerade nicht der Fall.

Auch wenn der im Prospekt ausgewiesene Betrag von 14,58 Mio DM lediglich im schlechtesten denkbaren Fall, nämlich dem der vollständigen Nicht-Vermietung, zu zahlen gewesen wäre und es im Jahr 1993 möglicherweise äußerst unwahrscheinlich gewesen sein mag, dass überhaupt schon der Betrag von 44,55 Mio DM vor Ablauf von 10 Jahren aufgebraucht sein würde, ändert dies nichts daran, dass nur noch gut 30 % der ursprünglich ausgewiesenen Garantiesumme zur Verfügung standen. Darauf, ob infolge dessen möglicherweise außerdem noch die Bankbürgschaft, die die Garantieverpflichtung in Höhe einer vollen Jahresnettomiete sichern sollte, entsprechend reduziert wurde, kommt es in diesem Zusammenhang nicht mehr an.

Die deutliche Einschränkung der Garantiesumme war ein Gesichtspunkt, der für den Anleger von erheblichem Interesse war, da hiervon die Sicherheit seiner Anlage abhing und über den er daher hätte aufgeklärt werden müssen.

Die unterbliebene Aufklärung des Klägers war auch kausal für dessen Anlageentscheidung. Die Kausalität eines Prospektfehlers für eine Anlageentscheidung ergibt sich bereits aufgrund der Lebenserfahrung (BGH, WM 2006, 668); vorliegend spricht das Weiteren dafür, dass der Prospekt als Grundlage des Beratungsgesprächs verwendet worden ist (vgl. BGH, WM 2008, 391, Rz 17; OLG Frankfurt, 23 U 64/07, www.juris.de, Rz 61).

Die Beklagte hat die Vermutung der Kausalität nicht widerlegt. Insbesondere kann sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Kläger aufgrund seiner positiven Erwartungen an die Marktentwicklung ohnehin nicht davon ausgegangen sei, dass die Garantie in Anspruch genommen werden müsse. Selbst wenn der Kläger diese Erwartung gehabt hätte, wäre es für ihn von Bedeutung gewesen zu erfahren, was geschehe, wenn sich seine Erwartungen nicht erfüllten. Entscheidend ist, dass dem Kläger durch die unterbliebene Aufklärung die Möglichkeit genommen worden ist, seine Anlageentscheidung

dung auf der Grundlage aller relevanten Gesichtspunkte zu treffen (vgl. OLG Frankfurt, 23 U 64/07, www.juris.de).

Die Beklagte hat ihre Aufklärungspflichten auch schuldhaft verletzt, wobei dahinstehen kann, ob sie Kenntnis von der Ergänzungsvereinbarung hatte oder nicht. Als Treuhandkommanditistin war die Beklagte verpflichtet, die Anleger über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung waren. Sie war insoweit gehalten, entweder durch geeignete organisatorische Maßnahmen wie beispielsweise Vereinbarungen mit den weiteren Beteiligten sicherzustellen, dass sie zeitnah von Änderungen Kenntnis erlangen würde oder, hätte sie dies als unzumutbar angesehen, die Übernahme der Treuhänderstellung abzulehnen oder aber die Beitrittsinteressenten davon zu unterrichten, dass die an sich gebotene Prüfung des Treugutes nicht bzw. nicht aktuell erfolgt ist (vgl. BGH WM 1982, 758, Rz 11,12).

Der Kläger ist gem. § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, als hätte er die Beteiligung nicht erworben. Er kann im Wege der Naturalrestitution die beantragte Rückabwicklung des Erwerbsgeschäfts verlangen.

Als Zahlungsanspruch steht dem Kläger zunächst der um die erhaltenen Ausschüttungen reduzierte Anlagebetrag in Höhe von 4.090,33 EUR (5.368,56 EUR – 1.278,23 EUR) nebst Verzugszinsen vom 12.01.2010 an zu, §§ 249 Abs I, 280 Abs. I, Abs. II, 286 Abs. I, Abs. II Nr. 3, 288, 187 BGB. Die Beklagte befand sich in Verzug, nachdem sie die Schadensersatzansprüche des Klägers abgelehnt hatte. Ihr Hinweis auf klageabweisende Gerichtsurteile und eingetretene Verjährung ist als ihr „letztes Wort“ und somit als endgültige und ernsthafte Leistungsverweigerung zu verstehen (vgl. insoweit BGH, NJW 1986, 661).

Ein Anspruch auf Ersatz eines fiktiven Gewinns, welchen der Kläger bei Anlage in Bundesschatzbriefe hätte erzielen können, steht ihm hingegen nicht zu. Der Kläger hat schon nicht konkret vorgetragen, dass er bei ordnungsgemäßer Aufklärung in Bundesschatzbriefe investiert hätte, worauf die Beklagte nachdrücklich hingewiesen hat. Dass er bei ordnungsgemäßer Aufklärung in Bundesschatzbriefe investiert hätte, erscheint aber aufgrund seines aus dem Vortrag der Parteien ersichtlichen Anlageverhal-

tens auch nicht besonders wahrscheinlich. Die Anlage in geschlossene Immobilienfonds soll in aller Regel zu Zwecken der Steuerersparnis erfolgen; entsprechend stellt auch der Prospekt des Fonds Nr. 31 gerade diesen Aspekt an mehreren Stellen heraus. Auch hat der Kläger sich im hier maßgeblichen Zeitraum an verschiedenen anderen geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Das Gericht ist deshalb überzeugt davon, dass der Kläger, der von der Beteiligung an vorliegendem Fonds bei richtiger Aufklärung abgehalten worden wäre, sich jedenfalls an einem anderen ähnlichen Fondsmodell beteiligt und sich nicht für eine Anlage in Bundesschatzbriefe entschieden hätte. Dass mit einem solchen aber tatsächlich Gewinne erzielt worden wären, ist nicht ersichtlich. Hier von kann insbesondere angesichts des gerichtsbekannt unbefriedigenden Verlaufs vieler derartiger Fonds auch nicht ausgegangen werden

Auf der anderen Seite muss sich der Kläger aber deshalb auch keine Steuervorteile auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen lassen. Zwar sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erhebliche steuerliche Vorteile grundsätzlich anrechenbar. Dies kann aber in Fällen wie dem vorliegenden deshalb nicht gelten, da davon auszugehen ist, dass der Kläger bei Anlage in einen anderen geschlossenen Immobilienfonds nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge vergleichbare Steuervorteile hätte erzielen können und die ihm im Zusammenhang mit dem Fonds Nr. 31 zugeflossenen Vorteile daher bei ihm zu verbleiben haben.

Außerdem steht ihm ein Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten als Bestandteil des allgemeinen Schadensersatzanspruchs zu. Die Geltendmachung eines 2,0-fachen Gebührensatzes ist vorliegend angemessen, da die Auseinandersetzung mit dem Prospekt dieses umfangreichen Immobilienfonds, seine Überprüfung auf mögliche Fehler und die Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen Verlauf der Anlage sowie den zugehörigen Rechenschaftsberichten die Rechtsstreitigkeit nachvollziehbar als überdurchschnittlich umfangreich und schwierig erscheinen lässt.

Da der Kläger im Falle einer ordnungsgemäßen Beratung aber auch nicht Inhaber der Beteiligung geworden wäre, war ihm der Ersatzanspruch nur – wie beantragt – Zug um Zug gegen die Übertragung an der Beteiligung zuzusprechen.

Insoweit war hinsichtlich der angebotenen Beteiligung der Annahmeverzug der Beklagten als Gläubigern festzustellen, da mit der Klageerhebung ein den Anforderungen des § 294 BGB genügendes Angebot auf Übertragung der Beteiligung vorliegt.

Der unter Ziffer 4. des Klageantrags gestellte Feststellungsantrag war abzuweisen, da der Kläger das gem. § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse nicht hinreichend dargetan hat.

Diesen Ansprüchen des Klägers steht die Einrede der Verjährung nicht entgegen.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach den §§ 195, 199 BGB i.V.m. der Überleitungsvorschrift des Art.229 § 6 Abs.1 und 4 EGBGB. Der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs.1 Nr.2 BGB erst dann zu laufen, wenn der Gläubiger – hier der Kläger – von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Soweit sich die Beklagte auf den Inhalt der Rechenschaftsberichte beruft, in welchen die Begrenzung der Garantieverpflichtung der Beklagten dargestellt wird, begründet dies weder eine Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers. Denn selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Anleger im eigenen Interesse den Inhalt der Rechenschaftsberichte zur Kenntnis nehmen muss, musste es sich dem Kläger nicht aufdrängen, dass sich aus den Angaben ableiten lässt, dass der Prospekt in einem entscheidenden Punkt falsch war. Ein Anleger ist – zumindest bei Fehlen konkreter, hier nicht ersichtlicher Anhaltspunkte - nicht dazu verpflichtet, Rechenschaftsberichte hinsichtlich etwaiger Diskrepanzen zu den Angaben des Prospektes zu überprüfen.

Die Rechte des Klägers sind auch nicht verwirkt. Das Gericht vermag sich insoweit nicht der in der durch die Beklagte zitierten Entscheidung des OLG München anschließen, wonach ein Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen des § 257 HGB eine besondere Schutzbedürftigkeit einer Bank begründe, aufgrund derer sie nicht mehr mit konkreten Vorwürfen ihrer Kunden konfrontiert werden dürfe. Insofern sind vor allem die vor der Schuldrechtsreform maßgeblichen Verjährungsfristen zu berücksichtigen, die bei dieser Sichtweise für den Kunden erheblich – und in der Regel mangels Kenntnis von

handelsrechtlichen Vorschriften völlig unerwartet - verkürzt würden (zur Bedeutung der gesetzlichen Verjährungsfristen bei der Frage der Verwirkung vgl. BGH, WM 1980, 135, Tz 14). Dass diese Rechtsfolgen gewollt sein könnten, ist dem § 257 HGB in keiner Weise zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus dieser Norm, dass mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Unterlagen vernichtet werden können, ohne dass daraus ein grundsätzlicher Rechtsnachteil für das Unternehmen entsteht. Die Beurteilung dessen, ob Unterlagen ungeachtet des Ablaufs dieser gesetzlichen Frist Bedeutung beikommen könnten und diese daher aufzubewahren sein könnten, ist dem einzelnen Kaufmann überlassen. Bei Unterlagen mit Dauerbedeutung ist eine Archivierung empfehlenswert, solange ihnen Bedeutung beikommt (so auch Wiedmann in Ebenroth, Boujong, Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, 2008, § 257, Rn 39) oder – aufgrund anderer noch laufender gesetzlicher Fristen wie gesetzlicher Verjährungsfristen - beikommen kann. Deren Aufbewahrung steht dann ebenso im eigenen Ermessen des Besitzers wie es bei Unterlagen, hinsichtlich derer keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, der Fall ist.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1, ZZPO.

Der Streitwert wird auf 7.811,94 EUR festgesetzt (Um die Ausschüttungen reduzierter Anlagebetrag und entgangener Gewinn).

Dr. Reul



Ausgefertigt
Frankfurt/Main, 6.16.11

Leitungsbüro der Geschäftsstelle